

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

A. Präambel

Das Steuerrecht wird immer komplizierter. Die Erfüllung der wachsenden steuerlichen Pflichten ist für die Unternehmen kosten- und zeitintensiv. Bereits kleine Fehler in der Steuerbefolgung können zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Bürokratische Belastungen binden in erheblichem Umfang Personal- und Zeitressourcen der Unternehmen, behindern deren wirtschaftliche Dynamik und gefährden letztendlich den unternehmerischen Erfolg. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Abführung von Steuern für Dritte (beispielsweise Lohnsteuer), für den die Unternehmen in zunehmenden Maße vom Staat entschädigungslos in die Pflicht genommen werden. Deshalb muss das Steuerrecht für Verwaltung und Unternehmen einfacher und handhabbarer werden.

Eine Vereinfachung der Steuerverfahrens wird auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung erforderlich, da hierdurch die Anforderungen z. B. bei der Erklärungsabgabe und der Bereitstellung von Steuerdaten erheblich angestiegen sind. Dies fordert von den Unternehmen immer stärker den Einsatz von IT wie auch von Personal. Von einem verstärkten IT-Einsatz würde jedoch auch die Finanzverwaltung profitieren, weil das Besteuerungsverfahren kosteneffizienter und weniger personalintensiv durchgeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass eine Kosten-/Nutzenanalyse unter Heranziehung der Betroffenen erstellt wird, bevor die Unternehmen mit neuen Anforderungen konfrontiert werden. Neue Mitwirkungspflichten sollten nur begründet werden, wenn der zusätzliche Nutzen für Unternehmen und Finanzverwaltung höher ist als die Kosten. Auch sollte berücksichtigt werden, dass Verfahrensumstellungen für Unternehmen umfangreiche und zeitintensive Anpassungen (z. B. Software-Updates, neue IT-Lösungen, Schulung von Mitarbeitern) bedeuten. Zu knapp bemessene Übergangsfristen erhöhen zudem den Zeitdruck für die Unternehmen und führen oft zu Fehlern sowie regelmäßig zu höheren Kosten. Den Unternehmen sollte deshalb rechtzeitig vor der Umstellung von Verfahren, insbesondere bei Umstellungen im technischen Ablauf, genügend Vorlaufzeit zur Anpassung der betrieblichen Organisation gegeben werden.

Unsere Vorschläge, wie die Beschleunigung der Betriebsprüfung und die raschere Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung und eine praxistauglichere Ausgestaltung der elektronischen Buchführung und Datenübermittlung sowie eine Anpassung bei den Berichtigungsvorschriften, führen zu mehr Rechtssicherheit, einer einfacheren Handhabung und größeren Transparenz des Systems. Dies fördert nicht nur die Leistungsfähigkeit der heimischen Wirtschaft, sondern hat wegen der zu erwartenden Kostenersparnissen bei der Finanzverwaltung auch erhebliche Vorteile für den Staat. Zudem stärken sie die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standortes Deutschland.

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Unabhängig von den unter Punkt B. im einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen für Vereinfachungen des Steuerverfahrensrechts behalten wir uns vor, an die politischen Entscheidungsträger hierüber hinausgehende, auch materiell-rechtliche Vorschläge zur Steuervereinfachung zu unterbreiten.

B. Vorschläge im Einzelnen

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
1. Raschere Rechtssicherheit		
<ul style="list-style-type: none"> Schnellere Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung 	<p>Die Möglichkeit der Dauer des Vorbehaltsvermerks (§ 164 Abs. 4 AO) ist insbesondere im Hinblick auf den Eintritt der Rechtssicherheit unverhältnismäßig lang. Besonders gravierend kann sich die Dauer des Vorbehalts der Nachprüfung durch das Zusammenwirken mit der Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 4 AO (Außenprüfung) auswirken, denn dann bleibt dieser Vorbehalt ggf. über viele Jahre bestehen und führt damit zu erheblicher Rechtsunsicherheit.</p>	<p>Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sind die Zeiträume, in denen ein Vorbehalt der Nachprüfung angeordnet werden kann, deutlich zu verkürzen.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass nach Beginn der Betriebsprüfung die Festsetzungsfrist automatisch nach drei Jahren abläuft, so dass es keine überlangen Prüfungen mehr geben kann.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Zeitnahe Betriebsprüfung 	<p>Derzeit tragen die Unternehmen hohe Belastungen durch zu lange Betriebsprüfungen, die zudem oft weit zurückliegende Jahre betreffen. Dadurch entstehen signifikante Archivierungs- und Personalkosten bei den Unternehmen. Zeitnahe Betriebsprüfungen bringen deshalb Vorteile sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung. Diese Vorteile werden bereits in der gegenwärtigen Verwaltungs- und Unternehmenspraxis gesucht. Allerdings handelt es sich dabei um unverbindliche Insellösungen im Rahmen unter-</p>	<p>Zur Sicherstellung einer zeitnahen Betriebsprüfung sollten unter Verkürzung der Festsetzungsverjährung und der Ablaufhemmung folgende konkrete Regelungen in der AO getroffen werden:</p> <p>In § 171 Abs. 4 AO sollte Satz 3 wie folgt gefasst werden:</p> <p>„³ Die Festsetzungsfrist endet spätestens, mit Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn der Außenprüfung; eine Ablaufhemmung nach anderen Vor-</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>schiedlicher Auslegungen der bestehenden Regelungen.</p> <p>Ergänzend anzumerken ist, dass die Einführung der sog. E-Bilanz, die für die Unternehmen mit erheblichem Kostenaufwand verbunden war, nicht zuletzt damit begründet wurde, Betriebsprüfungen zielgenauer und zeitnaher durchführen zu können. Die Regelungen in § 4a der Betriebsprüfungsordnung, die zur Einführung zeitnaher Betriebsprüfungen zum 1. Januar 2012 eingeführt wurden, werden den Anforderungen an eine zeitnahe Betriebsprüfung nicht gerecht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollten stattdessen in der Abgabenordnung so modifiziert werden, dass steuerliche Außenprüfungen innerhalb von fünf Jahren nach Abgabe der Steuererklärungen abzuschließen sind.</p>	<p>schriften bleibt unberührt. Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird der Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß Satz 3 Nr. 2 um jeweils ein Jahr gehemmt, es sei denn, die Prüfer widersprechen diesem Antrag; ein Widerspruch ist nur zulässig, sofern anderenfalls die Besteuerung beeinträchtigt würde. In den Fällen des § 200 Abs. 4 wird der Ablauf der Frist um den dort festgestellten Zeitraum der unzureichenden Mitwirkung hinausgeschoben.“</p> <p>§ 200 AO sollte um den folgenden Absatz 4 ergänzt werden:</p> <p>„(4) ¹Die Prüfer sind berechtigt, eine dem Absatz 1 nicht genügende Mitwirkung des Steuerpflichtigen durch schriftlichen Verwaltungsakt festzustellen. ²Dieser Feststellung muss eine einmalige schriftliche Androhung vorausgehen. ³Wenn der Steuerpflichtige nach der Feststellung der nicht genügenden Mitwirkung seine Mitwirkungspflichten wieder erfüllt, haben die Prüfer dies ebenfalls durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzustellen.“</p> <p>§ 10 EGAO sollte um folgenden Absatz 11 ergänzt werden:</p> <p>„(11) §§ 171 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2, 200 Absatz 4 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ...des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Außenprüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Neugestaltung der verbindlichen Auskunft 	<p>Unternehmen benötigen Rechts- und Planungssicherheit für zukünftige Investitionen. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind die Unternehmen dabei auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung ohne zusätzliche Kosten angewiesen.</p> <p>In Fragen der ertrag- und umsatzsteuerlichen Organschaft können nach der gesetzlichen Regelung des § 89 Abs. 2 AO sowohl die Finanzbehörde des (künftigen) Organträgers als auch die der (künftigen) Organgesellschaft(en) für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig sein. Ohne eine von den Finanzbehörden zu treffende Zuständigkeitsvereinbarung muss der Steuerpflichtige den Antrag auf verbindliche Auskunft an mehrere Finanzbehörden adressieren. Hieraus folgt nicht nur das Risiko divergierender Entscheidungen, sondern auch eine Vervielfachung der Auskunftsg Gebühr in ein und derselben Fragestellung.</p>	<p>Verbindliche Auskünfte sollten schnell und möglichst gebührenfrei erteilt werden; zumindest sollten sich die Gebühren nach dem angefallenen Zeitaufwand, inklusive einer Deckelung, bemessen. Unternehmen sollten zudem einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft haben. Die geltende Rechtslage in Deutschland ist unbefriedigend, weil die Auskunftserteilung im Ermessen der Finanzverwaltung liegt. Andere Länder zeigen, dass die Kommunikation zwischen Verwaltung und Unternehmen besser funktionieren kann.</p> <p>In § 89 Abs. 2 AO und/oder in dem AEAO zu § 89 AO sollte für verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit Fragen der ertrag- und umsatzsteuerlichen Organschaft eine ausschließliche Zuständigkeit der für den (künftigen) Organträger zuständigen Finanzbehörde geregelt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bindungswirkung der Lohnsteueranrufungsauskunft (§ 42e EStG) 	<p>Hohe Rechtsunsicherheit und Haftungsrisiken der Arbeitgeber.</p> <p>Insbesondere im betrieblichen Massenverfahren fehlender Vertrauensschutz und keine Rechtssicherheit bezüglich komplexer Entgeltmodelle.</p>	<p>Verbindlichkeit der gebührenfreien Lohnsteueranrufungsauskunft nicht nur für das Lohnsteuerabzugsverfahren, sondern auch für das Einkommenssteuer-Veranlagungsverfahren.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Fehlerhafte Dateneingabe angesichts (Un-)Übersichtlichkeit der elektronischen Steuererklärung 	<p>Bei Abgabe der Steuererklärung auf elektronischem Weg gibt der Steuerpflichtige die Daten ein. Die Steuererklärung soll künftig vollmaschinell bearbeitet werden. Unterlaufen dem Steuerpflichtigen Eingabefehler stellt sich zukünftig die Frage, ob die Vorschrift des § 129 AO für Fehler des Steuerpflichtigen überhaupt Anwendung findet. Das wäre nur dann der Fall, wenn sich die Finanzbehörden auch im Rahmen eines vollmaschinellen Verfahrens, in der eine Prüfung und Bearbeitung durch einen Sachbearbeiter in den überwiegenden Fällen wegen des Einsatzes des Risikomanagements unterbleibt, die Fehler des Steuerpflichtigen zu eigen macht. Wird der Anwendungsbereich des § 129 AO entsprechend ausgedehnt bedeutet dies zugleich, dass sich die Finanzverwaltung künftig häufiger auf mechanische Versehen berufen kann, um unter Rückgriff auf § 129 AO bestandskräftige Bescheide zu ändern.</p> <p>Zugleich wird dem Steuerpflichtigen mit dem Umstieg auf elektronische Datenübermittlung und damit häufig einhergehender Zunahme der Detailtiefe der abgefragten Daten mehr Verantwortung und Aufwand bei der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten zugemutet. Er hat aber nur eingeschränkt die Möglichkeit, ihm unterlaufende offenbare Unrichtigkeiten nachträglich zu seinen Gunsten korrigieren zu lassen, sofern diese nicht auch für die Finanzverwaltung „offenbar“ geworden sind. Diese Voraussetzung wird zukünftig wegen der eingeschränkten Übermittlungspflicht von Belegen seltener vorliegen.</p>	<p>Um „Waffengleichheit“ mit der Finanzverwaltung herzustellen, sollte der Steuerpflichtige bei eigenen Versehen bestandskräftige Bescheide leichter als derzeit zu seinen Gunsten korrigieren lassen können. Denkbar wäre etwa, § 129 AO so auszuweiten, dass er auch mechanische Versehen erfasst, die nur für den Steuerpflichtigen offenbar sind. Alternativ könnten die Anforderungen in § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO abgesenkt werden.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>In den Fällen, in denen § 129 AO nicht greift, kommt eine Korrektur der Bescheide zugunsten des Steuerpflichtigen nur unter den Voraussetzungen des § 173 AO in Betracht. Vor dem Hintergrund des maschinellen Verfahrens und der Unübersichtlichkeit der elektronischen Steuererklärung muss der Verschuldensmaßstab bei vollmaschineller Veranlagung angepasst werden. Auch hier darf sich die Verantwortung für fehlerhafte Dateneingabe nicht einseitig zu Lasten des Steuerpflichtigen auswirken.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Bilaterale Schiedsverfahren vereinfachen und gemeinsame Audits einführen 	<p>Verrechnungspreiskorrekturen, die durch eine der beteiligten Finanzverwaltungen durchgeführt werden, bergen die Gefahr, dass korrespondierende Anpassungen durch den anderen Staat nicht in gleichem Umfang nachvollzogen werden. Dieses führt zu erheblichen Doppelbesteuerungen, die mitunter gar nicht oder nur unzureichend oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung beseitigt werden.</p>	<p>Gemeinsame Steuerprüfungen (sog. Joint Audits) durch mehrere Staaten und Schiedsverfahren mit Verständigungszwang können langwierige Verfahren vermeiden und frühzeitige Rechtssicherheit für Unternehmen herstellen. Zudem sollte auch in Hinblick auf steuerliche Nebenleistungen und Strafzuschläge ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden.</p> <p>Im Zuge von Joint Audits ist das teilweise nicht mehr sachbegründete Festhalten an Prüfungsfeststellungen im Hinblick auf nationale Interessen im Sinne eines schnellen Schiedsprozesses zu lösen.</p>
<p>2. Ordnungsvorschriften für die Buchführung und Aufzeichnungen sowie Aufbewahrung von Unterlagen (§§ 146, 147 AO)</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) 	<p>Die elektronische Buchführung ist weitgehend betriebliche Praxis. Die damit verbundenen Chancen wirklich zu nutzen, ist im Interesse der Verwaltung und der Wirtschaft. Die bislang geltenden Regelungen in GoBS und GDPdU spiegeln jedoch nicht</p>	<p>Wir schlagen deshalb vor, dass die Anforderungen an eine EDV-Buchhaltung praxistauglich ausgestaltet, die handelsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchhaltung nicht verschärft und die Regelungen an die</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>die aktuellen Entwicklungen im unternehmerischen Alltag wieder und berücksichtigen nicht den zunehmenden Einsatz IT-gestützter Abläufe.</p>	<p>aktuell in den Unternehmen eingesetzten IT-Systeme angepasst werden. Insgesamt sollte eine deutlich höhere Effizienz in der Verwaltung erreicht werden können, ohne dass zugleich für die Unternehmen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, der über die heutigen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung hinausgeht. Dabei sollten insbesondere die KMU in den Blick genommen werden, die durch Erfüllungsaufwand in besonderem Maße belastet sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Unsicherheiten bei der Vernichtung von Papierbelegen nach dem Scannen 	<p>Bei dem überwiegenden Teil der kleinen und mittleren Unternehmen besteht noch Unsicherheit bei der praktischen Durchführung eines ersetzenden Scannens, d.h. bei der Vernichtung des Papierbelegs nach dem Scannen. Dies führt zu einer Verdoppelung des Arbeitsaufwandes, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt werden.</p>	<p>In den geplanten GoBD sollte ggf. unter Verwendung von Beispielen klargestellt werden, in welchen Fällen der Papierbeleg nach dem Scannvorgang nicht vernichtet werden darf. Die Finanzverwaltung sollte in die Lage versetzt werden, auf Basis der vorhandenen Regelungen – unterstützt durch vor Ort Demonstrationen - verbindliche Genehmigungen zur Vernichtung der Papierrechnungen zu erteilen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Archivierung von elektronischen Unternehmensdokumenten 	<p>Insbesondere KMU sind zurückhaltend bei der elektronischen Aufbewahrung von Unterlagen. Oft archivieren diese Unternehmen zusätzlich zu der elektronischen Form auch in Papierform. Dies hat einerseits damit zu tun, dass diese Unternehmen überwiegend eine Papierablage haben, so dass ein Umstieg auf eine reine elektronische Aufbewahrung zu Mehraufwand führen würde. Andererseits besteht Unsicherheit darüber, wie die steuerverfahrensrechtlichen Anforderungen an einer Aufbewahrung zu erfüllen sind.</p>	<p>Eine Stärkung der Archivierung elektronischer Unternehmensdokumente kann nur erfolgen, wenn die Vorschriften vereinfacht und praxistauglich ausgestaltet werden. Hierfür ist u.a. erforderlich, dass bestehende Rechtsunsicherheiten ausgeräumt werden.</p> <p>Mit dem Thema "Elektronische Archivierung von Unternehmensdokumenten stärken" befasst sich derzeit eine Arbeitsgruppe ("Einfacher Steuern zahlen"), in der u.a. das BMF, BMWi, Destatis,</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
		<p>Bundeskanzleramt Stabsstelle Bürokratieabbau und die Verbände vertreten sind. Die Ergebnisse der Studie von Destatis sollten als Basis für eine praxistaugliche Vereinfachung der Vorschriften über die elektronische Archivierung genutzt werden. Die Vorschriften über die elektronische Archivierung von elektronischen Unternehmensdokumenten sollten so ausgestaltet sein, dass diese auch von kleinen und mittleren Unternehmen erfüllt werden können. Ggf. sind besondere Vorschriften für diese Betriebe vorzusehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Zeitliche Beschränkung des Z1 und Z2-Zugriffs 	<p>Die Belastung für die Steuerpflichtigen infolge der Regelungen zur digitalen Archivierung und zum EDV-Zugriff ist u. a. deshalb besonders groß, weil die Finanzverwaltung zwischen den drei unterschiedlichen Zugriffsformen nach § 147 Abs. 6 S. 2 AO wählen kann und die Daten über einen langen Zeitraum auch in elektronisch auswertbarer Form vorgehalten werden müssen. Für die Steuerpflichtigen besteht dann das Problem, Daten allein für die Finanzverwaltung im Aktivsystem zu behalten anstatt sie nach einer gewissen Zeit außerhalb des Aktivsystems zu archivieren.</p>	<p>Um die Belastungen insb. für KMU zu begrenzen, sollte geregelt werden, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, die Finanzverwaltung nur noch die Datenträgerüberlassung (Z3) verlangen kann. In § 147 Abs. 6 könnten nach Satz 3 folgende Sätze angefügt werden:</p> <p>„⁴Das Recht nach Satz 2, 1. und 2. Alternative ist auf drei Jahre begrenzt. ⁵Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. ⁶Nach Ablauf dieser Frist ist lediglich eine Auswertung nach Satz 2 letzter Alternative möglich.“</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Datenträgerüberlassung (§ 147 Abs. 6 AO) 	<p>Bei der Datenträgerüberlassung wird das Thema Datensicherheit nicht angemessen berücksichtigt. § 30 AO schützt die Daten des Steuerpflichtigen nicht vor Diebstahl.</p>	<p>Klare und ergänzende Regelungen zur Datensicherheit beim Umgang mit den Daten der Unternehmen. Datenbestände der Unternehmen sind ausschließlich beim Steuerpflichtigen zu prüfen und sollten das Unternehmen nicht verlassen.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> ○ Beispielskatalog steuerlich relevante Daten 	<p>In der Praxis bestehen erhebliche Rechtsunsicherheit, welche Daten als sonstige steuerlich relevante Unterlagen im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO einzuordnen sind.</p>	<p>Es sollte in Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Wirtschaft eine Liste erstellt werden, in der die Unterlagen zusammengefasst werden, die als steuerlich relevant anzusehen sind. Eine solche Liste könnte beispielsweise als Rechtsverordnung erlassen werden. Der Finanzverwaltung könnte das Recht vorbehalten bleiben, im konkreten Einzelfall – etwa nach einer BP im Wege eines justiziablen Verwaltungsakts festzulegen, dass künftig weitere Daten als steuerlich relevant einzuordnen sind. Dies wäre zu dem oben genannten Punkt des Vorbehalts der Nachprüfung bei Betriebsprüfungen sehr sinnvoll.</p> <p>Alternativ, aber auch als Ergänzung zu diesem Lösungsvorschlag, wäre es denkbar, dem Steuerpflichtigen ein Recht auf kostenlose und verbindliche Auskunft über steuerlich relevante Daten einzuräumen. Hierdurch würde die Schwierigkeit vermieden, konkrete steuerrelevante Unterlagen in allgemeingültiger Form aufzulisten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland (§ 146 Abs. 2a AO) 	<p>Unklar ist, wann eine „Beeinträchtigung der Besteuerung“ zu befürchten ist.</p>	<p>Für eine bundeseinheitliche Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung einer Verlagerung der Buchführung ist einheitliche Konkretisierung angezeigt. Anforderungen müssen technisch umsetzbar und praktikabel sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verzögerungsgeld § 146 Abs. 2b AO 	<p>Verzögerungsgeld rechtfertigt sich nur für Fälle der Verlagerung der Buchführung ins Ausland.</p>	<p>Das Verzögerungsgeld sollte nur auf Fälle der Verlagerung der Buchführung ins Ausland anzuwenden sein.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>3. Haftung und Sanktionen</p>	<p>Vom jeweiligen Besteuerungsverfahren losgelöste einheitliche verschuldensunabhängige Sanktionsmechanismen bei den Datenübermittlungspflichten sind strikt abzulehnen. Dies gilt insbesondere für die Verhängung von Verspätungsgeldern verbunden mit der Verpflichtung zum Nachweis eines mangelnden Verschuldens.</p> <p>Eine solche Sanktionierung der Unternehmen verkennt, dass die Mitwirkungspflicht häufig beim betroffenen Steuerpflichtigen, in dessen Namen die Unternehmen die Daten an die Finanzverwaltung melden, selbst liegen. Wenn die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen die Unternehmen in das Besteuerungsverfahren des tatsächlich betroffenen Steuerpflichtigen stärker einbindet (etwa im Meldeverfahren zur Kranken- und Pflegeversicherung) können die Unternehmen nicht auch noch für etwaige Verzögerungen oder Fehlermeldungen aus dem Pflichtenkreis des betroffenen Steuerpflichtigen zur Verantwortung gezogen werden und müssen dafür auch noch sanktionsbewehrt haften. Daher ist auch die einheitliche und verschuldensunabhängige Erhebung von Verspätungs-/Bußgeldern abzulehnen.</p>	<p>Keine verschuldensunabhängige Haftung und Sanktionen. Unternehmen sollten nur für eigenes Verschulden zur Verantwortung gezogen werden können. Daher bedarf es vor jeder Verhängung einer Sanktion eines Nachweises, dass der Fehler oder die Verzögerung auf dem eigenen Verschulden des Unternehmens beruht.</p>
<p>4. Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht</p>	<p>Gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO sind gewerbliche Unternehmer, die für den einzelnen Betrieb einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr gehabt haben, verpflichtet Bücher zu führen. Diese Grenze ist nicht mehr sachgerecht und wurde zuletzt 2007 durch</p>	<p>Die Grenze des § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO sowie korrespondierend die Gewinngrenze in § 241a HGB sollten angehoben werden. Hierdurch können Bürokratie abgebaut und Existenzgründer entlastet werden.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>das "Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz" geändert. Für Unternehmen entstehen durch die Buchführungspflicht erweiterte Pflichten und damit auch Belastungen (z.B. Durchführung einer Inventur, Erstellung einer Bilanz).</p> <p>Die Verpflichtung Bücher gem. § 141 AO zu führen, entsteht erst mit der Mitteilung dieser Verpflichtung durch die Finanzverwaltung (§ 141 Abs. 2 AO). Hier ist in der Praxis eine uneinheitliche Vorgehensweise der Finanzverwaltung z.B. in Fällen, in denen die Grenze nur in einem Jahr überschritten wird, festzustellen.</p>	
<p>5. Keine verpflichtende Anwendung des Formulars bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR), § 60 Abs. 4, § 84 Abs. 3d EStDV</p>	<p>Gerade kleine Betriebe sind überdurchschnittlich stark von Bürokratie belastet und sollten ihre Steuererklärung mit geringem Aufwand abgeben können.</p>	<p>Das sehr umfangreiche und komplizierte EÜR-Formular sollte entfallen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden.</p>
<p>6. Neuordnung der Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Höhe der Verzinsung 	<p>Die derzeitige Ausgestaltung der Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen beinhaltet starke Fehlanreize für die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen. Wegen der ertragsteuerlichen Gesetzeslage (Besteuerung von Erstattungszinsen – Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen) ist eine erhebliche Asymmetrie zulasten der Steuerpflichtigen festzustellen. Im Zentrum der Kritik steht auch der feste Vollverzinsungssatz in Höhe von jährlich 6 %, der in einem auffallenden Missverhältnis zu dem seit langem viel niedrigeren Zinsni-</p>	<p>Der fixe viel zu hohe Vollverzinsungssatz von 6% sollte abgesenkt und durch kapitalmarktorientierte, variable Zinssätze ersetzt werden. Darüber hinaus muss die derzeitige, die Finanzverwaltung begünstigende Asymmetrie bei der ertragsteuerlichen Behandlung der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen abgeschafft werden. Betrieblich veranlasste Nachzahlungszinsen müssen – wie andere betriebliche Zinsaufwendungen – deshalb abziehbar sein.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>veau am Geldmarkt steht. Angesichts fortentwickelter Datenverarbeitungsmöglichkeiten kann ein derart hoch fixierter Zinssatz auch nicht mehr durch Verweis auf die Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität gerechtfertigt werden. Die bestehenden Regelungen führen schließlich auch zur Wahrnehmung einer gravierenden materiellen Ungerechtigkeit und Unfairness im Verhältnis von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung.</p> <p>Es sollten kapitalmarktorientierte, variable Zinssätze eingeführt werden. Als sachgerechter Ausgangspunkt sollte dabei der um einen marktgerechten Aufschlag erhöhte Basiszins nach § 247 BGB herangezogen werden. Da ein einheitlicher Nachzahlungs- und Erstattungszinssatz den auf Vorteilsausgleich gerichteten Zweck der Verzinsung verfehlt, sollten unterschiedliche Aufschlagsätze für Nachzahlungs- und Erstattungszinssätze vorgesehen werden. Bezogen auf den Basiszins vom Juni 2013 betrüge der Nachzahlungszinssatz bspw. 3,37 % und der Erstattungszinssatz 0,67 %.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Verzinsung trotz ausschließlicher Periodenverschiebung, § 233a Abs. 1 AO 	<p>Soweit lediglich Periodenverschiebungen erfolgen bzw. bei notwendigen Rechnungskorrekturen (§§ 14, 15 UStG) fallen mitunter erhebliche Steuerzinsen an, obwohl daraus weder ein Liquiditätsnachteil des Staates resultiert noch ein wirtschaftlicher Zinsvorteil des Steuerpflichtigen besteht.</p>	<p>Regelung zum Verzicht auf die Festsetzung von Steuerzinsen aus sachlichen Billigkeitsgründen bei Periodenverschiebungen und vergleichbaren Fällen (wenn tatsächlich kein Zinsvorteil erzielt wird).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zinslauf, § 233a Abs. 2 AO 	<p>Zinslauf ist unbegrenzt, Steuerpflichtige hat oft wenig Einfluss auf das Ende einer steuerlichen Betriebsprüfung. Aufgrund der Betriebsprüfungspraxis mit unterschiedlichen Betriebsprüfungszeit-</p>	<p>Zinslauf begrenzen, die bis VZ 1993 geltende „alte“ Regelung wieder einführen, d. h. den Zinslauf bei Nachzahlungen auf max. 4 Jahre begrenzen, um somit eine schnelle Klärung zu unterstützen. Im</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	räumen widerspricht der zeitlich unbegrenzte Zinslauf auch dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.	Falle von Erstattungen sollte der Zinslauf unbegrenzt sein, damit eine bewusste Verzögerung nicht als Handlungsoption gesehen werden kann.
<p>7. Praxisgerechte Ausgestaltung der Erhebung und einheitlichen Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer und dabei auch eine konzernweite Anwendung</p>	<p>Die Erhebung und Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer ist bereits für verschiedene Verfahren, wie beispielsweise für Rentenbezugsmitteilungen, für die Mitteilungen zu Riester-Renten, Freistellungsaufträge und in anderen Meldeverfahren (etwa im Kontrollverfahren zu Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen nach § 45d EStG) vorgesehen. Seitens der Politik und der Finanzverwaltung wird eine immer weitergehende Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer in elektronischen Verfahren angestrebt. Dabei wäre es für Anwender sinnvoll, wenn diese die Steuer-Identifikationsnummer nicht für jedes Verfahren erneut erheben müssen. Dadurch könnte unnötiger finanzieller und personeller Aufwand für Unternehmen und Bürger vermieden werden.</p>	<p>Die Nutzung der einmal vom Kunden erhaltenen Steuer-Identifikationsnummer sollte auch für weitere steuerliche Verfahren in demselben Unternehmen ausdrücklich erlaubt werden. Weiter regen wir an, die Möglichkeit der Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer durch andere Konzernunternehmen klar positiv zu regeln. So zu verfahren hatte das BMF ausdrücklich in seinem Schreiben vom 3. Januar 2012 (IV A 3 - S 0305-/08/10016) an die Kreditwirtschaftsverbände angekündigt.</p> <p>Der Bundesfinanzhof hatte zudem in seinem Urteil vom 18. Januar 2012 (II R 49/10) entschieden, dass die Vergabe, Speicherung und Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer mit dem Grundgesetz vereinbar ist.</p>
<p>8. Vereinheitlichung der Meldefristen, Aufrechterhaltung der Fristen in bestimmten bereits etablierten Verfahren</p>	<p>Die Vereinheitlichung der Meldefristen in den jeweiligen Meldeverfahren (vgl. etwa die unterschiedlichen Fristen im Lohnsteuerverfahren, z.B. im Riester-Verfahren etc.) ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Festlegung einheitlicher, verfahrensübergreifender Meldefristen sollte die zu wählende Frist auch mit den unternehmensinternen Abläufen kompatibel sein.</p> <p>Bestimmte bereits etablierte spezielle Verfahren im Bankenbereich sollten dagegen bestehen bleiben, d.h. die in diesen Verfahren bestehenden Fristen</p>	<p>Meldefristen sollten mit den betriebsinternen Abläufen und Bedürfnissen der Unternehmen, der Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung abgestimmt werden. Bereits etablierte Meldeverfahren - insbesondere im Bereich der Kapitalertragsteuer - sollten von einer Vereinheitlichung ausgenommen werden.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>sollten nicht verändert werden. Dies gilt insbesondere für die Vielzahl von Meldungen im Bereich der Kapitalertragsteuer, die von den betroffenen Meldeverpflichteten seit Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 in den letzten Jahren umgesetzt worden ist. So wurde beispielsweise das Meldeverfahren zu den unentgeltlichen Depotüberträgen (Frist: 31. Mai, § 43 Abs. 1 Satz 5 und 6) und das Freistellungskontrollverfahren (Frist: 1. März, § 45d EStG) mit hohem Aufwand von den Kreditinstituten in den letzten Jahren implementiert. Es wäre daher nicht zu rechtfertigen, dass diese in Zusammenarbeit mit dem Bundeszentralamt für Steuern und anderen Finanzbehörden eingeführten Meldesysteme nun - erst kurze Zeit später - erneut geändert werden sollten.</p>	
<p>9. Angemessene Übergangsfristen bei Verfahrensumstellungen</p>	<p>Verfahrensumstellungen stellen an Unternehmen umfassende und zeitintensive Anforderungen (z. B. Software-Updates, neue IT-Lösungen, Schulung von Mitarbeitern). Zu knapp bemessene Übergangsfristen erhöhen den Zeitdruck für die Unternehmen, sind fehleranfälliger und führen regelmäßig zu höheren Kosten.</p>	<p>Den Unternehmen ist rechtzeitig vor Umstellung von Verfahren, insbesondere bei Umstellungen im technischen Ablauf, genügend Vorlaufzeit zur Anpassung der betrieblichen Organisation zu geben.</p> <p>Bei grundlegenden Änderungen sollte den Steuerpflichtigen eine Übergangsfrist von mindestens 18 Monaten eingeräumt werden.</p>
<p>10. ELStAM-Verfahren</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Mehraufwand bei vorschüssig lohnzahlenden Arbeitgebern 	<p>Derzeit liegen den vorschüssig lohnzahlenden Arbeitgebern die ELStAM zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung noch nicht vor, so dass die bekannten bzw. voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkma-</p>	<p>Es sollte ein "vorgelagerter" ELStAM-Abruf, d.h. im laufenden Monat mit Gültigkeit ab dem 1. Tag des Folgemonats, ermöglicht werden. Damit würde die Abrechnung bei vorschüssig lohnzahlenden Ar-</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>le der vorschüssigen Zahlung zugrunde gelegt werden. Nach dem ELStAM-Abruf bzw. Eintreffen der Änderungslisten können Rückrechnungen erforderlich werden, sofern die ELStAM von den bisher berücksichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen.</p>	<p>beitgebern vereinfacht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung der monatlichen Änderungslisten 	<p>Im ELStAM-Verfahren werden den Arbeitgebern Änderungen der ELStAM der angemeldeten Arbeitnehmer (z.B. Wechsel der Steuerklasse) automatisch durch Änderungslisten mitgeteilt. Für die betriebliche Praxis ist die zeitnahe Bereitstellung dieser Änderungslisten zu Beginn eines jeden Monats sehr wichtig, um korrekte Lohnabrechnungen durchführen zu können. In den vergangenen Monaten erfolgte die elektronische Übermittlung der Änderungslisten jedoch verzögert.</p> <p>Derzeit kommt es vor, dass Änderungen, die ein Mitarbeiter zu Anfang des Monats beim Finanzamt veranlasst, nicht mehr in der Abrechnung des laufenden Monats berücksichtigt werden können, da sie keinen Eingang in die einmalige Änderungsliste zu Monatsanfang gefunden haben. Hier kann folglich das elektronische Verfahren <u>langsamer</u> als die frühere papiergebundene Lohnsteuerkarte sein.</p>	<p>Es sollte für die Zukunft sicher ausgeschlossen werden, dass die Änderungslisten nicht zeitnah zu Beginn des Monats mitgeteilt werden, z.B. durch eine Ausweitung der Übertragungskapazitäten.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob Änderungslisten (bei tatsächlichen Änderungen!) den Arbeitgebern häufiger als einmal zu Monatsanfang zur Verfügung gestellt werden können.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Chronologische Verarbeitung der An- und Abmeldung von Arbeitnehmern 	<p>Derzeit ist nicht sichergestellt, dass An- und Abmeldungen von Arbeitnehmern, die in kurzem zeitlichem Abstand voneinander im ELStAM-System eintreffen, in der korrekten zeitlichen Reihenfolge</p>	<p>Es sollten sowohl technische Maßnahmen zur Sicherstellung der chronologisch richtigen Verarbeitung auf Seiten der ELStAM-Datenbank ergriffen als auch die Zahl der Anlässe für An- und Abmel-</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>verarbeitet werden. In der Praxis kann es deshalb zu Abweisungen von An- und Abmeldungen kommen oder die Anmeldung bei einem neuen Arbeitgeber zeitlich vor der Abmeldung beim alten Arbeitgeber erfolgen.</p>	<p>dungen deutlich reduziert werden (Stornofunktion).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Streichung § 139b Abs. 6 Satz 6 AO 	<p>Das BZSt darf derzeit bei der Vergabe der Identifikationsnummer das von der Meldebehörde übermittelte Datum "Tag des Ein- und Auszugs" nicht speichern. Dies kann bei der ELStAM-Anmeldung von Arbeitnehmern zu Problemen führen (v.a. bei Zuzügen aus dem Ausland)</p> <p><u>Beispiel:</u> Der Zuzug eines Arbeitnehmers erfolgt zum 1. Februar, die Beschäftigungsaufnahme zum 1. März. Die Anmeldung bei der Meldebehörde erfolgt erst am 10. März. Diese registriert gleichwohl den 1. Februar als Tag des Zuzugs und übermittelt das Datum zum Zwecke der ID-Nummer-Vergabe an das BZSt. Da das BZSt den 1. Februar aber derzeit nicht speichern darf, wird für Zwecke der ELStAM-Aktivierung der 10. März (oder ggf. ein späteres Datum) gespeichert. Dieses tatsächliche Aktivierungsdatum ist aber weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer bekannt. Die ELStAM-Anmeldung des Arbeitnehmers nach Vergabe der ID-Nummer (z.B. am 20. März) mit Gültigkeit zum 1. März scheitert (Fehlermeldung: Referenzdatum Arbeitgeber = Datum, ab dem ELStAM geliefert werden sollen (hier 1. März), liegt vor Beginn der Meldepflicht).</p>	<p>Die Speicherung des Datum "Tag des Ein- und Auszugs" sollte ermöglicht und § 139b Abs. 6 Satz 6 AO gestrichen werden.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen der Nutzung der bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten und Begrenzung der Papierbescheinigung im elektronischen Verfahren (v.a. Beitragsdaten für die private Kranken- und Pflegeversicherung) auf Ausnahmefälle 	<p>Die Nutzung von Papierbescheinigungen im Rahmen des ELStAM-Verfahrens führt für alle Beteiligten zu unnötiger Bürokratie. Dies betrifft etwa die Nutzung der Beitragsdaten für die private Kranken- und Pflegeversicherung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Diese Beiträge werden der Finanzverwaltung gemeldet. Es handelt sich nach § 39 Abs. 4 Nr. 4 EStG um ein Lohnsteuerabzugsmerkmal, das durch elektronischen Abruf durch den Arbeitgeber in das ELStAM-Verfahren integriert werden soll. Damit werden die Papierbescheinigungen der Versicherer ersetzt. Diese Funktionalität ist nach wie vor nicht gegeben (§ 52 Abs. 51b EStG).</p>	<p>Das Erfordernis von Papierbescheinigungen im elektronischen Verfahren muss auf Ausnahmefälle begrenzt werden. Bevor weitere Übermittlungspflichten für die Unternehmen eingeführt oder diese verschärft werden, sollten zunächst die vorhandenen gesetzlichen Regelungen umgesetzt werden.</p>
<p>11. Elektronische Steuererklärung</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Nachreichung / Nachforderungen von Papierbelegen 	<p>Mangels elektronischer Möglichkeit ist nach wie vor die Übermittlung von Papierbelegen an die Finanzverwaltung erforderlich. So beispielsweise bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sog. "neutralen Anlagen" (bspw. Personengesellschaften: Ermittlung Gesamtgewinn und Verteilung auf Gesellschafter), - Hinweise zu Abweichungen von der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. <p>Zudem besteht eine in der Praxis verunsichernde Diskrepanz zwischen den Vorgaben über die einzureichenden Papierbelege laut Informationsblatt auf elsterOnline, den Anleitungen der Finanzverwaltung zu den Steuererklärungen und den tatsächlichen Nachforderungen durch die Finanzverwaltung.</p>	<p>Schaffung der Möglichkeit des elektronischen Belegversands.</p> <p>Erweiterung der elektronischen Formulare um ein Freitext-Feld.</p> <p>Veröffentlichung einer bundeseinheitlich geltenden Übersicht, die neben den gesetzlich verpflichtend zu erbringenden Nachweisen die sonst regelmäßig einzureichenden Belege mit Augenmaß bestimmt.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Wegfall der Unterschrift; Authentifizierungsverfahren 	<p>Seit Wegfall der Unterschrift des Steuerpflichtigen ist für den (gesetzlichen) Vertreter / die Steuerabteilung von Unternehmen das steuerstraf- sowie haftungsrechtliche Risiko stark angestiegen. Zur Risikominimierung behilft sich die Praxis mit einer vom Vorstand / der Geschäftsführung / dem Mandanten unterzeichneten Freigabeerklärung in Papierform vor der Datenübermittlung.</p>	<p>Schaffung einer elektronischen Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie Freigabe durch den Verantwortlichen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Formale Überprüfung der Daten durch ERiC-Client 	<p>Anders als im Papierverfahren können elektronische Erklärungen nur abgesandt werden, wenn die elektronischen Formulare entsprechend der von der Software vorgesehenen Logik befüllt werden. Das führt bei dem Steuerpflichtigen zu einem zusätzlichen Aufwand. Wenn der Steuerpflichtige nicht ohne weiteres in der Lage ist, die erforderlichen Daten zu beschaffen oder Fehlerhinweise z.B. der Elster-Software zu verstehen und umzusetzen, kann er u.U. eine Steuererklärung nicht mehr rechtzeitig abgeben. Hier wird der Steuerpflichtige gegenüber dem Papierverfahren deutlich benachteiligt, zumal die Fehlerprüfung einen Versand sogar dann verhindert, wenn es um Angaben geht, die für die Steuererhebung nicht unmittelbar relevant sind.</p> <p><u>Beispiel:</u> Elster-Erklärungen können nicht versandt werden ohne Eintragung des Datums der Handelsregistereintragung. Aufsichtsratsvergütungen in der Anlage WA zur Körperschaftsteuer müssen mit Namen und Anschrift der Aufsichtsräte sowie Tag der Zahlung und USt-Betrag angegeben werden.</p>	<p>Nicht für die Steuererhebung erforderliche Daten sollten nicht zur Bedingung für den erfolgreichen elektronischen Versand gemacht werden. Fehlerhinweise sollten leicht verständlich sein.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	Obwohl für Körperschaftsteuerzwecke derart detaillierte Angaben nicht erforderlich sind, ist ein Versand der Steuererklärung ohne diese Daten nicht möglich.	
12. Sog. "Vorausgefüllte Steuererklärung"		
<ul style="list-style-type: none"> Erweiterung des Informationsgehalts 	Die Attraktivität der vorausgefüllten Steuerklärung würde durch die Zurverfügungstellung folgender, im Kenntnisbereich der Finanzverwaltung liegender Informationen gesteigert werden: <ul style="list-style-type: none"> - KiSt-Zahlungen / Erstattungen - Zinsen auf Steuererstattungen 	Technische Erweiterung des Informationsgehalts
13. Berichtigung nach § 153 AO		
<ul style="list-style-type: none"> Konsequenzen aus der Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs für (steuer-)bilanzielle Rechtsfragen 	Mit Beschluss des Großen Senats des BFH vom 31.01.2013 (BStBl. 2013 S. 317) wurde der sog. subjektive Fehlerbegriff hinsichtlich (steuer-) bilanzieller Rechtsfragen aufgegeben. Seitdem ist unklar, ob bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu bilanziellen Fragen oder diesbezüglicher erstmaliger Rechtsprechung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen Korrekturen bereits eingereichter Steuererklärungen nach § 153 AO erforderlich sind.	Klarstellung, dass Steuerpflichtige nicht verpflichtet sind, ihre bereits beim Finanzamt eingereichten Bilanzen daraufhin zu überprüfen, ob sie durch neue Rechtsprechung unrichtig geworden sind.
14. Datenübermittlungsverfahren		
<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatzformat, Datensatzinhalt und elektronischem Übermittlungsweg auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des internatio- 	Derzeit variiert im Datenübermittlungsverfahren die Art und Form des Datensatzformates (z.B. Datenträger, Papierform), des Datensatzinhaltes oder auch des Datenübermittlungsweges sowohl für die	Die Datenübermittlung sollte für alle Verfahren nach einem einheitlichen Datensatzformat (z.B. xml), datensatzübergreifend einheitlichen Inhalten (z.B. Personen- und Adressdaten, Länderverzeich-

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<p>nalen Informationsaustausches in Steuersachen angeforderten Datensätze und Meldeverfahren</p>	<p>jeweils zu meldenden Informationen nach den betreffenden Steuerarten als auch für das jeweils zuständige Bundesland, dem die Daten zu übermitteln sind. So sollte etwa das csv-Dateiverfahren für Rentenbezugsmitteilungen ohne ermittelbare Steuer-ID die Ausnahme sein bzw. dahingehend überprüft werden, wie es sich vereinheitlichen ließe.</p> <p>Da eine Vielzahl von Meldepflichten besteht, sollte die Umsetzung eines einheitlichen Datensatzformats nur in Zusammenarbeit mit den betreffenden Verbänden erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in einigen Bereichen in den letzten Jahren eine Vielzahl von Meldeverfahren eingeführt worden sind (etwa im Bereich der Kapitalertragsteuer), bei denen eine erneute Umstellung hohen Aufwand verursachen würde.</p> <p>Des Weiteren zeichnen sich auf europäischer und internationaler Ebene über FATCA, Zinsrichtlinie, Amtshilferichtlinie, TRACE etc. vermehrt neue und unterschiedliche Verpflichtungen für die Unternehmen ab, den Steuerbehörden Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Je unterschiedlicher die Daten- und Meldevorgaben für die Unternehmen aber auf nationaler und internationaler Ebene ausfallen, desto mehr bürokratische Aufwand und Kosten entstehen für die Unternehmen bei der Erfüllung der unterschiedlichen Meldepflichten.</p>	<p>nisse etc.) und einem einheitlichen elektronische Datenübermittlungsweg erfolgen. Dabei sollte die Übermittlung mittels CD bei unvollständigen Datensätzen entfallen und ein maschinelles Verfahren hierzu vorgesehen werden.</p> <p>Der grundsätzlich über das BZSt abzuwickelnde internationale Datenaustausch sollte auf Basis eines einheitlichen Datensatzes und eines einheitlichen Meldeverfahrens abgewickelt werden. Doppel- bzw. Mehrfachmeldepflichtungen sollten soweit wie möglich vermieden werden. Implementierungszeiträume sollten angemessen ausfallen.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Zentrale Meldestelle für alle steuerrelevanten Datenmeldungen 	<p>Mit der Einführung eines einheitlichen Identifikationskriteriums sollte auch eine Vereinheitlichung des Ansprechpartners in der Finanzverwaltung für die Unternehmen erfolgen. Nur an diese länderübergreifende zentrale Stelle sollten die Unternehmen ihre Daten melden. Es obliegt dann der Finanzverwaltung intern zu regeln, wohin die zentrale Meldestelle die übermittelten Daten in der Finanzverwaltung weiterleitet.</p>	<p>Einführung einer zentralen Meldestelle (z.B. BZSt) oder dezentralen Stellen mit einheitlichen technischen Rahmenbedingungen und Einrichtung zentraler amtlicher Serviceeinheiten für technische Belange der Meldepflichten.</p>
<p>15. Vereinheitlichung des Steuermeldeverfahrens</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Einheitliche Identifikationsmerkmale 	<p>Derzeit ist die Steuer-ID nicht das einzige Identifikationsmerkmal. So ist im Bescheinigungsverfahren nach §§ 10, 10a EStG die Steuer-ID verpflichtend, während im Verfahren nach § 43 Abs. 2 S. 3 EStG wahlweise die Steuer-ID oder die Steuernummer zu verwenden ist. Dies ist für die Unternehmen zeit- und kostenaufwendig, da sie ihre Datenverarbeitung unterschiedlich programmieren müssen.</p> <p>Da eine Vielzahl von Meldepflichten besteht, sollte die Umsetzung eines einheitlichen Identifikationsmerkmals nur in Zusammenarbeit mit den betreffenden Verbänden erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in einigen Bereichen in den letzten Jahren eine Vielzahl von Meldeverfahren eingeführt worden sind (etwa im Bereich der Kapitalertragsteuer), bei denen eine erneute Umstellung hohen Aufwand verursachen würde.</p>	<p>Die führenden Datenattribute im Steuerverfahren sind zu vereinheitlichen und für alle Steuerarten und Meldungen formal hieraus einheitlich festzulegen. In dem Zusammenhang wäre eine gesetzliche Regelung zweckmäßig, nach der die konzernweite Verwendung einer einmal erhobenen Steuer-ID für steuerlich relevante Meldeprozesse gestattet wird.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Im Steuermeldeverfahren sollte das Geburtsdatum nicht zur Identifikation dienen 	<p>Das Geburtsdatum ist zur Identifizierung oft nicht valide.</p>	<p>Name, Vorname und Steuer-ID sollten zur Identifikation ausreichen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Geringfügige Abweichungen in der Schreibweise (Müller vs. Mueller) sollten kein Erfassungshindernis darstellen 	<p>Derzeit werden Eingaben, die geringfügige Abweichungen, wie etwa in der Schreibweise, enthalten, nicht zur Erfassung angenommen werden.</p>	<p>Der Abgleich mit den amtlichen Datenbeständen sollte so weitreichend erfolgen, dass geringfügige Abweichungen bei der Schreibweise von Namen nicht zu einem Erfassungshindernis führen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Rückmeldung von der Finanzverwaltung an das meldende Unternehmen, warum die Feststellung einer Steuer-ID nicht möglich war 	<p>In der Praxis erhält das meldende Unternehmen keine Begründung, warum die Feststellung einer Steuer-ID nicht möglich war. Die Suche nach dem hierfür liegenden Grund ist für die Unternehmen zeit- und kostenintensiv.</p>	<p>Dem meldenden Unternehmen ist von der Finanzverwaltung zurückzumelden, warum die Feststellung einer Steuer-ID nicht möglich war.</p>
<p>16. Informations- und Unterrichtsverpflichtungen der Unternehmen</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Unterrichtungsverpflichtungen auf einzelne, notwendige Fälle begrenzen 	<p>Die mitteilungspflichtige Stelle sollte den Steuerpflichtigen nicht über jeden einzelnen Meldeschritt (Erst-, Berichtigungs-, Stornierungsmeldung) informieren müssen.</p> <p>Bei bestimmten Meldungen sollte zudem bedacht werden, dass dem Steuerpflichtigen die übermittelten Daten bereits vorliegen (etwa bei unentgeltlichen Depotüberträgen). Die Meldung gibt dem Steuerpflichtigen in diesem Fall keinen Mehrwert und ist daher nicht zu rechtfertigen.</p>	<p>Der Steuerpflichtige erhält zu einem bestimmten Stichtag eine Information über die letzte gültige Meldung sowie immer bei Berichtigungsmeldungen. Dies gilt nicht für Meldungen, bei denen dem Steuerpflichtigen die übermittelten Daten bereits bekannt sind.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Unterrichtungsverpflichtungen bei der Riester-Rente klar zuweisen 	<p>In den Fällen, in denen der Kunde eines auszahlförmigen Altersvorsorgevertrages das vorhandene Altersvorsorgevermögen für eine wohnwirtschaftliche Verwendung i. S. d. § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG vollständig entnimmt, enden die Vertragsbeziehungen zwischen Anbieter und ehemaligen Kunden. Gleichwohl vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass auch danach dem ehemaligen Anbieter weiterhin steuerliche Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem ehemaligen Kunden (§§ 22 Nr. 5 Satz 7, 92 EStG) und der Finanzverwaltung (§ 22a EStG) obliegen. Die den Anbietern hierdurch entstehenden Kosten können nicht verursachungsgerecht und vertragsbezogen zugeordnet werden.</p>	<p>Es sollte ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, dass im Falle einer vollständigen Entnahme des Altersvorsorgevermögens für eine wohnwirtschaftliche Verwendung dem ehemaligen Anbieter gegenüber seinem ehemaligen Kunden keine weiteren steuerlichen Mitteilungs- und Informationspflichten gegenüber seinem ehemaligen Kunden (Steuerbescheinigung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG, Jahresbescheinigung nach § 92 EStG) und der Finanzverwaltung (Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG) treffen.</p> <p>Da die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die wohnwirtschaftliche Verwendung bewilligt, das hierfür der Sicherstellung der Besteuerung dienende Wohnförderkonto führt, Ermittlungsergebnisse bzgl. Zulagenauszahlung und Rückforderung verwaltet, wäre die Weiterführung/Übernahme der bisher dem Anbieter zugewiesenen notwendigen Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten (§§ 92, 22 Nr. 5, 22a EStG) an die ZfA zweckmäßig und folgerichtig.</p>
17. Übersetzung von Unterlagen		
<ul style="list-style-type: none"> Verrechnungspreisdokumentation in deutscher Sprache (§ 87 Abs. 1, § 90 Abs. 3 AO; § 2 Abs. 5 GAufzV) 	<p>Nach § 87 Abs. 1 AO hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen gemäß § 90 Abs. 3 S. 1 AO zu grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen, s. § 2 Abs. 5 S. 1 GAufzV v. 28.10.2003. Nur auf Antrag können die Finanzbehörden Ausnahmen hiervon zulassen, § 2 Abs. 5 S. 2 GAufzV.</p>	<p>Die derzeitige Regelung ist der Bedeutung des grenzüberschreitenden Geschäftes der größten europäischen Exportnation, deren Unternehmen vielfach zunächst vorgelagert grenzüberschreitende Leistungen im Konzern erbringen, nicht angemessen. Vielmehr sollte die in den meisten Unternehmen als Verkehrssprache verwendete Sprache „Englisch“ grundsätzlich zugelassen werden. Der in</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>Bei Nichtbewilligung des Antrags auf Erstellung der Dokumentation in einer anderen Sprache, z.B. Englisch, ist der Steuerpflichtige gezwungen, die Dokumentation in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen, da er sich ansonsten der Gefahr von Strafzuschlägen wegen Unverwertbarkeit aussetzt.</p>	<p>§ 87 Abs. 2 S. 1 AO ausgesprochene Rechtsgedanke (Aufzeichnungen können in einer anderen Sprache vorgelegt werden, aber die Finanzverwaltung kann eine Übersetzung verlangen) könnte dahingehend umgestaltet werden, dass eine Erlaubnis, die Verrechnungspreisdokumentation in englischer Sprache zu erstellen, grundsätzlich im Wege einer Verwaltungsanweisung erteilt wird und nur bei sehr wichtigen Dokumenten oder bei sehr schwierigen Texten eine Übersetzung vorzulegen ist. Generell sollten sog. „Auslandsprüfer“ der englischen Sprache mächtig sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Übersetzung in Amtssprache deutsch für Unterlagen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs (§ 87 Abs. 2 AO) 	<p>Die Amtssprache ist gem. § 87 Abs. 2 AO immer deutsch, Ausnahmen sind nicht zugelassen. Hoher Übersetzungsaufwand international tätiger Unternehmen, insbesondere bei Unterlagen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr.</p>	<p>Keine verpflichtende Übersetzung in Amtssprache deutsch jedenfalls für englischsprachige Unterlagen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs.</p>
<p>18. Mitwirkungs- bzw. Vorlagepflichten bei Geschäften mit nahe stehenden Personen (§ 1 AStG) im Ausland (§ 90 Abs. 3 AO)</p>	<p>Die Vorlagefristen sind zu knapp bemessen, daher im normalen Geschäftsbetrieb unpraktikabel.</p>	<p>Mit zunehmender Internationalisierung der Unternehmen unzumutbarer Verwaltungsaufwand. Sofern dennoch unvermeidbar, sollte über eine Verlängerung der Vorlagefristen 60 Tage/30 Tage des § 90 AO nachgedacht werden.</p>
<p>19. Gewerbesteuer</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen bei Organschaft auch bzgl. der GewSt (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO) 	<p>Organgesellschaften können keine Rechtsbehelfe bezüglich der von Ihnen erklärten dem Organträger zuzurechnenden Gewerbeerträge führen. Diese müssen gegen die Steuerbescheide des Organträ-</p>	<p>Gesonderte Feststellung des dem Organträger zuzuordnenden Gewerbeertrages. Steuerbescheid des Organträgers wird bei Korrektur einer Feststellung gem. § 175 Nr. 1 AO berichtigt.</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
	<p>gers gerichtet werden. Dies führt zu hohem Bürokratieaufwand und Zeitverzug bei der Klärung von Rechtsfragen und erschwert den Rechtsschutz der steuerpflichtigen Unternehmen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Aussetzung der Vollziehung von Gewerbesteuerermessbescheiden 	<p>§ 35b Abs. 1 GewStG sieht eine Anpassung des Gewerbesteuerermessbescheids oder Verlustfeststellungsbescheids von Amts wegen an einen geänderten Einkommen-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheid vor. Zur verfahrensmäßigen Umsetzung der Anpassung wird die sinnngemäße Anwendung des § 171 Abs. 10 AO angeordnet. Für das Einspruchs- und Klageverfahren folgt aus § 35b Abs. 1 GewStG, dass nur der Einkommen-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheid angefochten werden muss, soweit es um die Frage des Gewinns geht. Aus der nur sinnngemäßen Geltung des § 171 Abs. 10 AO folgt allerdings auch, dass die Einkommen-, Körperschaftsteuer- und Feststellungsbescheide keine förmlichen Grundlagenbescheide für die Gewerbesteuerermessbescheide oder Verlustfeststellungsbescheide sind. Dies hat die missliche Folge, dass für Zwecke der Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuerermessbescheide oder Verlustfeststellungsbescheide gleichwohl mit einem entsprechenden (Gerichts)Kostenrisiko ein Hauptsacheverfahren gegen diese Bescheide geführt werden muss; § 361 Abs. 3 AO sieht nur die Aussetzung der Vollziehung förmlicher Folgebescheide vor.</p>	<p>§ 35b Abs. 1 Satz 3 GewStG sollte ergänzt werden und lauten: „§ 171 Abs. 10 und § 361 Abs. 3 der Abgabenordnung gelten sinnngemäß.“</p>

Vorschläge der Wirtschaft zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 18. März 2014

Thema	Praxisproblem	Lösungsvorschlag
20. Umsatzsteuer		
<ul style="list-style-type: none"> • Online-Überprüfung der USt-IdNr. 	<p>Bei jeder innergemeinschaftlichen Lieferung muss für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStIdNr.) des Abnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden. Zwar kann das Verfahren elektronisch eingeleitet werden. Der Abfragende erhält bei einer positiven Abfrage jedoch nur dann Vertrauensschutz, wenn er nachfolgend eine schriftliche Bestätigung auf dem Postweg anfordert. Hierdurch entsteht ein erheblicher bürokratischer Kontroll-, Überwachungs- und Dokumentationsaufwand.</p>	<p>Nachdem seitens der Unternehmen die elektronische Übermittlung von Steuererklärung und Bilanzen auf elektronischem Weg gefordert wird, ist im Gegenzug von der Finanzverwaltung eine vollelektronische Abwicklung der Bestätigungsabfrage der UStIdNr. zu ermöglichen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • De-minimis-Regel für die Vorsteueraufteilung bei minimalen vorsteuerschädlichen Ausgangsumsätzen 	<p>Die Betriebsprüfung verlangt eine Vorsteueraufteilung auch bei geringfügigen steuerfreien Ausgangsumsätzen. Ein Geldautomat im Ladengeschäft eines Einzelhändlers etwa führt bei diesem zu einem steuerfreien Vermietungsumsatz, der im Verhältnis zu den übrigen steuerpflichtigen Umsätzen minimal ist. Die Auswirkung auf die Umsatzsteuerzahlung ist marginal, der dadurch verursachte Compliance-Aufwand beim Unternehmen allerdings enorm.</p>	<p>Hier würde eine de-minimis-Regel Abhilfe schaffen, beispielsweise dahingehend, dass eine Vorsteueraufteilung erst ab 1% vorsteuerschädlicher Ausgangsumsätze vorzunehmen ist.</p>